

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

des Tischler- und Schreinerhandwerks (Stand 01.08.2025)

[für Werk-, Bau- u. Dienstleistungsverträge im unternehmerischen Geschäftsverkehr]

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für Lieferungen, Werk- und Bauvertragsleistungen sowie sonstige Dienstleistungen, die der Tischler-Schreiner- oder Montagebetrieb (Auftragnehmer) für Unternehmer gemäß §14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen (Auftraggeber) erbringt. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

1.2 Bei Vergabeverfahren durch öffentliche Auftraggeber gelten diese AGB nicht.

1.3 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbe-

standteil, als ihnen der Auftragnehmer in ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringt.

1.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen – hilfsweise in der zuletzt in Textform mitgeteilten - Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss.

1.5 Der Geltung der Tegernseer Gebräuche wird ausdrücklich widersprochen.

1.6 Die Geltung der Incoterms wird ausgeschlossen, es sei denn, einzelnen Klauseln daraus ist vom Auftragnehmer ausdrücklich in Textform zugestimmt worden.

1.7 Individuelle Vertragsabreden zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen) haben Vorrang vor entgegenstehenden Klauseln dieser AGB.

2. Angebote und Unterlagen des Auftragnehmers

2.1 Der Auftragnehmer kennzeichnet unverbindliche Angebote entsprechend oder mit dem Zusatz „freibleibend“. Befristete Angebote enthalten die Bindungsdauer.

2. 2 Maß-, Flächen- und Gewichtsangaben in Angebotsunterlagen des Auftragnehmers (z. B. in Plänen, Zeichnungen, Abbildungen) sind nur annähernd genau, es sei denn diese Angaben sind vom Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers als verbindlich bezeichnet worden.

2.3 Eigenschafts- und werbliche Aussagen des Herstellers zu Produkten und Materialien werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer sie sich ausdrücklich in Textform zu eigen gemacht hat.

2.4 Unabhängig von einem bestehenden Urheberrecht, dürfen Angebote, Kostenvoranschläge, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, und andere Unterlagen des Auftragnehmers ohne dessen Zustimmung weder geändert noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt kein Vertrag zustande, hat der Auftraggeber die Originalunterlagen einschließlich Kopien dem Auftragnehmer auf Erstes Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Ist dies durch Verschulden des Auftraggebers unmöglich, haftet er gegenüber dem Auftragnehmer auf Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens.

3. Leistungs-, Informations- und Mitwirkungspflichten

3.1 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er seine Leistung aufgrund von Umständen nicht erbringen kann, die aus der Sphäre des Auftraggebers stammen (z. B. mangelnde Baufreiheit, fehlendes oder mangelhaftes beigestelltes Material, unzureichende Baustellen-Infrastruktur). Entsprechendes gilt bei Verzögerungen von Vorgewerken, höherer Gewalt oder unverschuldeter Selbstbelieferungsausfälle. Die Information kann ausnahmsweise entfallen, wenn die hindernden Umstände und deren Auswirkungen offenkundig sind.

3.2 Der Auftraggeber stellt auf eigene Kosten sicher, dass während der Arbeiten Strom, Wasser, Beleuchtung und geeignete Lagerflächen bereitstehen und der Zugang zur Baustelle ungehindert möglich ist. Kann er dies nicht gewährleisten, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren.

3.3 Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, müssen die Fahrzeuge des Auftragnehmers und seiner Beauftragten direkt an das Gebäude/Objekt heranfahren und dort ent- und beladen werden können. Für nicht ebenerdige Transporte stellt der Auftraggeber mechanische Transportmittel bereit. Treppen müssen passierbar sein. Entstehende Mehrkosten durch erschwerte Anfahrt oder verlängerte Transportwege, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Rechnung.

3.4 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer bei Auftragserteilung, jedoch spätestens zu Beginn der Auftragsausführung, über ihm bekannte Kabel und Leitungen, die nicht den allgemeinen Regeln der Technik entsprechend verlegt sind und sich im Bereich der Leistungsausführung durch den Auftragnehmer befinden oder befinden könnten.

3.5 Der Auftraggeber beschafft erforderliche Genehmigungen und behördliche Erlaubnisse sowohl rechtzeitig als auch auf eigene Kosten und händigt die Unterlagen vor Beginn der Arbeiten dem Auftragnehmer aus.

3.6 Soweit Eigentumsvorbehalte bestehen, verpflichtet sich der Auftraggeber, Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln.

3.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise an Nachunternehmer zu vergeben. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der jeweilige Nachunternehmer fachkundig und zuverlässig ist. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über einen Nachunternehmereinsatz.

4. Vertragspreise und Änderungen der Geschäftsgrundlage, Sonderkündigungsrecht

4.1 Sind zwischen Vertragsschluss und Leistungsbeginn mehr als drei Monate vergangen, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, und haben sich die Material- und/oder Lohnkosten im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses um mehr als 3 % erhöht oder verringert, kann jede Vertragspartei ergänzende Verhandlungen verlangen, um eine angemessene Anpassung der vereinbarten Preise für Material- und Lohnkosten (ohne unternehmerischen Gewinn) zu vereinbaren.

4.2 Beide Parteien haben das Recht, unter der Voraussetzung, dass die Verhandlungen trotz Aufforderung mit Fristsetzung in Textform nicht stattfinden oder erfolglos bleiben, den Vertrag in Schriftform zu kündigen. Hiervon unabhängig bleiben bereits erbrachte Leistungen vergütungspflichtig.

5. Eigentumsvorbehalte und (Mit)Eigentumsrechte, Forderungsabtretung, Verfügungsbeschränkung und Anzeigepflichten

5.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung vor.

5.2. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (nachfolgend „Vorbehaltsware“) weiterverarbeitet, erfolgt die Verarbeitung im Namen und Interesse des Auftragnehmers, ohne dass daraus vertragliche Verpflichtungen für ihn entstehen. Entsteht durch die Verarbeitung eine neue Sache unter Verwendung weiterer Materialien, die nicht dem Auftragnehmer gehören, erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache. Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

5.3 Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht dem Auftragnehmer gehörender Ware veräußert, so tritt der Auftraggeber sofort die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an den Auftragnehmer ab; der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Auftragnehmers, der jedoch soweit außer Ansatz bleibt als ihn Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Auftragnehmers, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Auftragnehmers an dem Miteigentum entspricht.

5.4 Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziffer 5.3 auf den Auftragnehmer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Auftraggeber nicht berechtigt.

5.5 Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Ziffer 5.3 abgetretenen Forderungen. Der Auftragnehmer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Auftragnehmer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

5.6 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die offenen Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 20 %, so ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zur Rückübertragung oder Freigabe von Sicherheit bis zur genannten Grenze verpflichtet.

6. Leistungshindernisse und Selbstbelieferungsvorbehalt

6.1 Wird die Leistung des Auftragnehmers durch unvorhersehbare, außergewöhnliche Umstände gehindert, die der Auftragnehmer trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann – insbesondere durch Betriebs- oder Lieferkettenstörungen; behördliche Eingriffe (z.B. Beschlagnahme, Entziehung); Cyberangriffe; Störung oder Ausfall der öffentlichen Energieversorgung; Streiks, Aussperrungen, Arbeitsunruhen, Demonstrationen, Konflikte im Landesinneren und -äußeren (z.B. Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr); Terroranschläge, Einsatz von ABC-Stoffen und elektromagnetischen Wellen als Waffe; Pandemien; Freisetzung radioaktiver Strahlung; Naturkatastrophen (z.B. Hochwasser, Schnee-, Schlamm- oder Steinlawinen, Hochschnee, Erdbeben, Blitzschlag) oder durch weitere Fälle von höherer Gewalt – , verlängert sich die Leistungsfrist angemessen. Wird die Leistung dadurch dauerhaft unmöglich, entfallen die noch nicht erbrachten Leistungspflichten beider Vertragsparteien, jedoch sind davon Veräufungsverpflichtungen für bereits erbrachte Leistungen ausgenommen.

6.2 Können durch den Auftragnehmer verbindliche Lieferfristen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden (Nichtverfügbarkeit von vertragsgegenständlichem Material), ist der Auftraggeber unverzüglich hierüber und über die voraussichtliche neue Lieferfrist zu informieren. Ist die Leistung auch bis dahin nicht verfügbar, so ist der Auftragnehmer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits geleistete Zahlung erstattet der Auftragnehmer unverzüglich zurück. Als Nichtverfügbarkeit gilt insbesondere die verspätete oder ausbleibende Selbstbelieferung, sofern weder den Auftragnehmer noch dessen Zulieferer ein Verschulden daran trifft oder weder der Auftragnehmer noch der Zulieferer im Einzelfall zur Beschaffung verpflichtet sind.

7. Sonderkündigungsrecht

7.1 Im Falle einer dauerhaften Leistungsstörung gem. Ziff. 6.1 oder 6.2 steht beiden Parteien ein Sonderkündigungsrecht zu. Bereits erbrachte Leistungen bleiben vergütungspflichtig.

7.2 Die sonstigen gesetzlichen Rechtsfolgen der Kündigung, insbesondere gem. § 648 BGB, bleiben hiervon unberührt.

8. Annahmeverzug des Auftraggebers, Gefahrübergang, Aufwendungsersatz

8.1 Kann die Leistung nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, weil der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen unterlassen und dadurch in Annahmeverzug geraten ist, steht dem Auftragnehmer eine angemessene Entschädigung gemäß § 642 Abs. 2 BGB zu.

8.2 Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Ein Gefahrübergang liegt auch vor, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

8.3 Bei Anlieferung durch den Auftragnehmer trägt dieser die Gefahr bis zur Anlieferung am Leistungsort. Dies gilt auch für Teillieferungen.

Soweit die Lieferung vereinbarungsgemäß frachtfrei oder frei Haus erfolgt, geht die Gefahr auf den Auftraggeber mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Versendung bestimmten Dritten über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft und entsprechender Mitteilung auf ihn über.

8.4 Mehraufwendungen beim Auftragnehmer, die aufgrund des Annahmeverzuges des Auftraggebers entstehen, wie zum Beispiel Lagerkosten, trägt der Auftraggeber.

